

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Februar 2019

GRG Nr.	16	EA 101	309
---------	----	--------	-----

140

Einfache Anfrage von Gina Rüetschi und Didi Feuerle vom 19. Dezember 2018 „Arbeiten bis zur Ausreise“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Der in der Einfachen Anfrage angesprochene Art. 43 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) führt die Möglichkeit auf, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Absprache mit dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone ermächtigen kann, für bestimmte Kategorien von Personen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich jedoch, dass die Kantone nicht einzelfallweise beim Bund eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung beantragen können, sondern dass der Bund die Kantone ermächtigen kann, bei besonderen Umständen bestimmte Kategorien von Personen über die Ausreisepflicht hinaus arbeiten zu lassen. Derzeit besteht für keine bestimmte Kategorie von Personen eine solche Ermächtigung durch den Bund. Somit gilt in der Schweiz das generelle Arbeitsverbot nach Ablauf der Ausreisefrist.

Menschen, die auf den Asylentscheid warten, sind nach Auffassung des Regierungsrates keine Zielgruppe für den Arbeitsmarkt. Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Asylsuchenden muss bei einem Stellenantritt stets bewusst sein, dass das Risiko eines negativen Asylentscheides mit anschliessendem Arbeitsverbot besteht. Die bisher teilweise langen Asylverfahren konnten zwar Fallkonstellationen im Sinne der Einfachen Anfrage sicherlich begünstigen. Mit der per 1. März 2019 in Kraft tretenden Revision des Asylgesetzes soll den langen Verfahren jedoch entgegengewirkt werden. Die neuen Bestimmungen zielen darauf ab, einen Grossteil der Asylentscheide und

Rückreisen innert 140 Tagen direkt ab den Bundesasylzentren und die trotzdem noch notwendigen erweiterten Verfahren mit Kantonszuweisungen innert Jahresfrist durchzuführen. Die Zahl der erwerbstätigen Personen aus dem Asylbereich dürfte damit noch weiter sinken, da während der ersten 90 Tagen ab Gesuchstellung ohnehin ein Arbeitsverbot besteht.

Fragebeantwortung

Der Regierungsrat kann den Vorschlag teilweise nachvollziehen, Menschen mit abgelaufener Frist zur Ausreise nach einem negativen Asylentscheid oder nach Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme weiter arbeiten zu lassen, damit diese dem Staat keine Kosten verursachen. Allerdings ist dieser Idee die Pflicht entgegenzustellen, selbständig innert Frist ausreisen zu müssen. Wird der Pflicht zur Ausreise, die durch Rückkehrhilfe unterstützt wird, nicht nachgekommen, wird der Aufenthalt illegal. In diesem Fall muss das Migrationsamt die Ausreise organisieren. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Diese Tatsache ist jedoch durch das pflichtwidrige Verhalten der ausreisepflichtigen und illegal anwesenden Person verursacht und kann durch selbständige Ausreise jederzeit verkürzt werden. Es wäre deshalb nach Auffassung des Regierungsrates ein falsches Signal, der Weigerung pflichtgemäss auszureisen und dem damit illegalen Aufenthalt kein Arbeitsverbot im Sinne des Asylgesetzes folgen zu lassen. Der Regierungsrat hält das geltende Asylgesetz und die am 1. März 2019 in Kraft tretenden revidierten Bestimmungen dazu für ausreichend und sieht daher keine Notwendigkeit, beim Bund vorstellig zu werden.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Integrationsziele des Bundes sich auf anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen beziehen. Asylsuchende mit Status N befinden sich in einem laufenden Verfahren. Es wird geprüft, ob sie – zumindest vorläufig – in der Schweiz bleiben können oder ob ihr Gesuch abgelehnt wird. Die Erwerbstätigkeit und die Integration von Asylsuchenden in den schweizerischen Arbeitsmarkt ist nicht das primäre Ziel ihres Aufenthalts, solange der definitive Ausgang des Verfahrens noch offensteht. Entsprechend ist die Erwerbsquote von Personen mit Ausweis N äusserst niedrig. Schweizweit und im Kanton Thurgau beträgt sie 7,6 % (Stand 30. November 2018). In Zahlen ausgedrückt waren zu diesem Zeitpunkt von den 210 dem Kanton Thurgau zugewiesenen und erwerbsfähigen Personen mit Ausweis N insgesamt nur 16 Personen erwerbstätig.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach